

Präventions- und Bekämpfungskonzept
Korruption
- Bericht über die Umsetzung -

Vorgelegt

Gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz
der Innenminister/-senatoren der Länder
vom 3. Mai 1996

durch den Arbeitskreis VI

- Verwaltungsorganisation, Aus- und Fortbildung
sowie Öffentliches Dienstrecht –

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Vorbemerkung	3
B. Stand des Gesetzgebungsverfahrens	5
C. Leitsätze	5
D. Prävention	5
Zu 1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung	5
Zu 2. Optimierung der Ablauforganisation	6
Zu 3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht	7
Zu 4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen	8
Zu 5. Rotation	10
Zu 6. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und Sonstigen Vorteilen	10
Zu 7. Einschränkung von Nebentätigkeiten	11
Zu 8. Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen	11
Zu 9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen	11
Zu 10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden	12
Zu 11. Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren	12
Zu 12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern	13
E. Repression	13
Zu 1. Änderung im Straf- und Strafprozessrecht	13
Zu 2. Erstellung eines Lagebildes Korruption	14
Zu 3. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen	14
Zu 4. Bündelung personeller Ressourcen	14
Zu 5. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte	15
Zu 6. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständes	15
Fazit	16
Anlage 1: Liste der Ansprechpartnerinnen und –partner „Korruption“, Bereiche –Prävention- und –Repression- im Bund und in den Ländern	
Anlage 2: Musterentwurf des Bund-Länder-Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen ein- heitlicher Verwaltungsvorschriften zum „Verbot der Annahme von Belohnun- gen oder Geschenken durch Bedienstete des ...“	

A. Vorbemerkung

Am 3. Mai 1996 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder das vom Arbeitskreis VI unter Beteiligung des Arbeitskreises II erarbeitete „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“¹ zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit ihrem Beschluss hat die Konferenz deutlich gemacht, dass sie in der Verhinderung und Bekämpfung der Korruption eine besonders wichtige Aufgabe sieht. Sie hat daher den Arbeitskreis VI beauftragt, nach einem Jahr über den Stand der Umsetzung des Konzepts zu berichten:

Die Länder haben verschiedene Ansätze gewählt, um den Maßnahmenkatalog aufzugreifen. Der Umfang mit dem Konzept wurde vor allem beeinflusst von unterschiedlichen Vorerfahren und Vorarbeiten zum Thema „Korruption“ sowie durch die Verwaltungsstrukturen und –kulturen der einzelnen Länder.

Die im Konzept empfohlenen Maßnahmen waren insbesondere einzubinden in die vielfältigen Aktivitäten, die in den Ländern zu Sicherung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns bereits ergriffen worden waren.

Im Wesentlichen sind drei Ansätze bei der Umsetzung des Konzepts zu unterscheiden:

- Zwei Länder haben verpflichtende Vorschriften für die Landesverwaltung erarbeitet. So sind ausführliche Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung von der Landesregierung Rheinland-Pfalz verabschiedet worden. Der Senat von Berlin hat Richtlinien zur Korruptionsprävention herausgegeben.
Das Bundesministerium des Innern erstellt derzeit auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs zur Korruptionsbekämpfung der Bundesministerien des Innern und der Justiz sowie des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung² eine Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung.
- Bayern, Hessen und Niedersachsen haben Maßnahmenkataloge, Schleswig-Holstein hat Empfehlungen erarbeitet, die im wesentlichen die Vorschläge des „IMK-Konzepts“ berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde in die Verantwortung der Ressorts gegeben.
Thüringen und das Saarland erarbeiten noch Umsetzungskonzepte, in Baden-Württemberg und Bremen liegen Konzepte im Entwurf vor. Teilweise wurden in diesen Ländern vorab Sofortmaßnahmen ergriffen.
- In den übrigen Ländern wurden die Maßnahmen aus dem „IMK-Konzept“ unmittelbar aufgegriffen und entweder zentral oder in der Verantwortung der Ressorts umgesetzt. Dabei sind im Einzelfall ressortspezifische Maßnahmenkataloge erstellt worden.

¹ Nachfolgend als „Konzept“ oder „IMK-Konzept“ bezeichnet

² Zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Punkt B

Unabhängig davon, welcher der drei Ansätze gewählt wurde, haben einige Länder ressortübergreifend (Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) oder ressort- bzw. sachbezogen (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen) Arbeitsgruppe oder Gesprächskreise eingerichtet, die die Maßnahmen zur Korruptionsprävention und –bekämpfung in den Ländern vorbereiteten und teilweise auch begleiteten.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich im Aufbau des „IMK-Konzeptes“. Im Interesse der Übersichtlichkeit enthält sie allerdings keinen abschließenden Katalog aller Einzelmaßnahmen, die in den Ländern ergriffen wurden. Dort wo sich die Aktivitäten von Ländern weitgehend decken, wird das übereinstimmende Vorgehen dargestellt. Einzelaktivitäten werden vor allem dann hervorgehoben, wenn sie sich deutlich abheben oder wenn in den jeweiligen Ländern besondere Erfahrungen vorliegen. Der Bericht dient auch dazu, den Erfahrungsaustausch untereinander zu intensivieren und damit zur Fortentwicklung der Korruptionsbekämpfung beizutragen. Um dies zu erleichtern, ist dem Bericht eine Liste der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Korruptionsprävention und –bekämpfung in den Ländern beigefügt (Anlage 1).

Bei der Umsetzung der im Konzept beschriebenen Einzelmaßnahmen in den Ländern wird der Zielkonflikt zwischen Verwaltungsreformbestrebungen einerseits und der Korruptionsprävention andererseits sichtbar. Vor allem die Maßnahmen

- zu 2. Optimierung der Ablauforganisation
- zu 3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht
- zu 4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

stehen in einem Spannungsverhältnis zu Steuerungsinstrumenten wie dezentrale Ressourcenverantwortung und Zielvereinbarung, die die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken. Ebenso sind die Maßnahmen des Konzepts, die zusätzliches Personal erfordern, in einer Zeit, in der das Ziel einer „schlanken Verwaltung“ notwendigerweise Priorität hat, mit Bedacht umzusetzen.

Um den Verwaltungsreformprozess nicht zu gefährden, ist es geboten, die Maßnahmen der Korruptionsprävention in diesen Prozess einzubinden. Hierzu könnten in erster Linie neu Steuerungselemente wie Controlling und Berichtswesen genutzt werden. Darüber hinaus ist bei der den Reformprozess begleitenden fortlaufenden Aufgabenkritik der Aspekt der Korruptionsprävention einzubinden. Das bedeutet auch, dass ein Zustand, in dem festgestellt werden kann, dass alles Erforderliche zur Korruptionsbekämpfung getan ist, in naher Zukunft nicht zu erwarten ist. Mit dem Wandel der Verwaltungsstrukturen ist die Frage nach präventiven Maßnahmen immer wieder neu zu stellen.

B. Stand des Gesetzungsverfahrens:

Nachdem der Bundesrat am 03.11.1995 den im „IMK-Konzept“ beschriebenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze - Korruptionsbekämpfungsgesetz – (BR-Drs. 298/95) beschlossen und dem Bundestag zugeleitet hat, hat die Bundesregierung ihrerseits einen eigenen Gesetzentwurf zur Korruptionsbekämpfung (BR-Drs. 553/96) vorgelegt. Dieser enthält neben Änderungen des Strafrechts in einem dienstrechtlichen Teil Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, beim Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie im Disziplinarrecht. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18.10.1996 zum Entwurf der Landesregierung Stellung genommen und die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verfahren Änderungen des Entwurfs zu prüfen bzw. vorzusehen. Dem Bundestag wurde mittlerweile der Entwurf der Bundesregierung mit der Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zugeleitet (BT-Drs. 13/6424).

Auf eine detaillierte Darstellung der Einzelheiten der Gesetzentwürfe und Stellungnahme wird an dieser Stelle im Hinblick auf die laufenden Gesetzgebungsverfahren verzichtet.

C. Leitsätze

Die im IMK-Konzept niedergelegten „Leitsätze“ haben sich in der Umsetzungsphase als zutreffend erwiesen. Sie haben fortdauernde Bedeutung und Geltung.

D. Prävention

Zu 1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung

Die Mehrzahl der Länder sieht die Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als einen Schwerpunkt bei der Korruptionsprävention, denn im Mittelpunkt aller Bemühungen um das Verhindern von Korruption stehen die Menschen mit ihren Überzeugungen und Wertvorstellungen, von denen ihr Handeln in der Verwaltung bestimmt wird. Die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung haben vorrangig das Ziel, Kenntnisse über Korruptionsgefährdungen zu erweitern und entsprechende Gegenstrategien zu vermitteln. Fehlgeleitete Einstellungen können so frühzeitig verhindert oder korrigiert werden.

Nahezu flächendeckend wird das Thema „Korruption“ in der Verwaltungsausbildung behandelt.

In der Fortbildung der Korruptionsprävention und –bekämpfung in fast allen Ländern integrierter Bestandteil von Veranstaltungen und Führungskräfte. Darüber hinaus werden entsprechende Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen **Polizei** (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), **Bau** (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen), **Innenrevision** (Berlin) und **Vergabewesen/Finanzen** (Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) durchgeführt.

Eine Fortbildungsveranstaltung zu dem Thema „Korruption“, die allen interessierten Bediensteten offen steht, wird in Sachsen-Anhalt angeboten. In Thüringen wurden Fachtagungen zu diesem Thema veranstaltet. Das zentrale Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für 1997 enthält ein Seminar „Korruption und Vorteilsnahme“.

Auf verwaltungsinternen Wissenstransfer stützen sich Modelle aus Baden-Württemberg, Berlin und Schleswig-Holstein:

In Baden-Württemberg wurde eine „Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung“ beim Landeskriminalamt eingerichtet, die zielgruppenorientierte Informationen über Korruption und mögliche Gegenmaßnahmen geben sowie die Fortbildung unterstützen und behördenübergreifende Fortbildungsveranstaltungen konzipieren und organisieren soll.

In Schleswig-Holstein wurde beim Generalstaatsanwalt eine „Zentrale Stelle Korruption“ eingerichtet, der u.a. Fortbildung und Schulung unter Berücksichtigung der Erkennung korruptiver Strukturen und Verhaltensweisen obliegt.

In Berlin sind innerbehördliche Informations- und Aufklärungsveranstaltungen durch die Innenrevision vorgesehen.

In den meisten Ländern werden Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen zur Sensibilisierung für das Thema „Korruptionsprävention“ genutzt.

Eine ausführliche Belehrung bei der Verteidigung oder Verpflichtung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Unrechtsgehalt der Korruption sehen die Verwaltungsvorschriften der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vor.

Entsprechend wird im Bereich der Polizei in Hessen verfahren.

In fast allen Ländern werden regelmäßige Hinweise an die Bediensteten auf die Regeln über die Annahme von Belohnungen und Geschenken gegeben.

Neben den gezielt zur Sensibilisierung eingesetzten Instrumenten haben darüber hinaus alle Aktivitäten, die in den Ländern erkennbar zur Korruptionsprävention ergriffen wurden, das Bewusstsein der Beschäftigten für dieses Thema geschärft.

Zu 2. Optimierung der Ablauforganisation

Bei ihren Bemühungen um eine optimierte Ablauforganisation haben sich die meisten Länder zunächst auf den Vergabebereich konzentriert. Dabei wurde der Vergabe von Bauaufträgen besondere Beachtung geschenkt.

Eine Trennung von Planung (Bedarfsermittlung und Bedarfsbeschreibung), Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge ist in den meisten Ländern vorgesehen. In einzelnen Fällen wird die Umsetzung durch knappe Ressourcen insbesondere durch fehlendes Fachpersonal erschwert.

Ebenso wird weitgehend das „Vieraugenprinzip“ bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe im Rahmen der personellen Möglichkeiten umgesetzt.

In Brandenburg werden die Geschäftsverteilungspläne verschiedener Ressorts mit dem Ziel klarer Abgrenzung von Zuständigkeiten überarbeitet.

Zentrale Beschaffungsstellen, die eine strikte Trennung von Bedarfsanmeldung und Vergabe zu gewährleisten, wurden in Hamburg und Hessen eingerichtet. Nordrhein-Westfalen setzt ebenfalls auf die Einrichtung zentraler Beschaffungsstellen in Behörden (z.B. Bezirksregierungen, Oberfinanzdirektionen, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Zentrale Polizeitechnische Dienste).

Soweit aus den Ländern berichtet wurde, dass in der Ablauforganisation Interventionskompetenzen vorgesehen sind, wird auf Punkt 4 verwiesen. Dort ist dargestellt, durch welche Organisationseinheiten diese Kompetenz wahrgenommen wird.

Zum Teil wird bzw. wurde die Optimierung der Ablauforganisation unterstützt und vorbereitet durch die Erstellung einer Schwachstellenanalyse (Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen) oder durch Organisationsuntersuchungen (Sachsen, Geschäftsbereich Innenministerium).

Zu 3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht

Bei diesen Maßnahmen geht es in erster Linie um das tatsächliche Handeln derjenigen, die die Dienst- und Fachaufsicht ausüben. Durch die zu den übrigen Punkten des „IMK-Konzepts“ ergriffenen Maßnahmen wird die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt und unterstützt.

Als Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht selbst werden die bereits angesprochenen Dienstbesprechungen³ genutzt, um Fragen aufzugreifen, die möglicher Korruption entgegenwirken.

Unmittelbar auf die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht bezieht sich eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung. Danach sollen sich Behördenleiter und Aufsichtsbehörden verstärkt in einzelne Vorgaben und je nach den Umständen auch in die Abrechnung einschalten.

Die Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz schreibt erhöhte Kontrollen der Aktenführung und eine Ausweitung von Vorlagepflichten für korruptionsgefährdete Bereiche vor.

Mittelbar wird die Dienst- und Fachaufsicht insbesondere durch Fortbildungsmaßnahmen gestärkt. Des Weiteren werden Raster zum Erkennen von Korruption (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) und die Erstellung eines Gefährdungsatlas (Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen) eingesetzt, um die Dienst- und Fachaufsicht zu unterstützen.

In Nordrhein-Westfalen wird die Korruptionsbekämpfung als eine wesentliche Aufgabe der Dienst- und Fachaufsicht gesehen. Die bei der Dienst- und Fachaufsicht anfallenden Aufgaben soll das Themenfeld verstärkt mit berücksichtigen.

³ zu 1. Sensibilisierung und Fortbildung

Zu 4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

In einigen Ländern sind neue Organisationseinheiten installiert worden, denen die Aufgaben Korruptionsbekämpfung zugewiesen ist. Sie sind im einzelnen in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Soweit Länder nicht aufgeführt sind, sind die Überlegungen, ob die bestehenden Organisationsstrukturen ergänzt werden sollen, dort noch nicht abgeschlossen.

Bayern hat im präventiven Bereich darauf verzichtet, eine neue Einrichtung zu installieren. Dort wird vielmehr auf die Optimierung der bestehenden Strukturen gesetzt.

In der folgenden Aufstellung sind nur solche Organisationseinheiten enthalten, die auf Dauer angelegt sind. Die in der Vorbemerkung erwähnten Arbeits- und Projektgruppen wurden nicht aufgenommen.

Übersicht über neue Organisationseinheiten

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Baden-Württemberg Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung beim LKA	Gewährleistung der Zusammenarbeit aller mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption befassten Behörden und Stellen in Baden-Württemberg	Beschluss vom 08.10.96
Berlin Zentrale Erfassungs- und Koordinierungsstelle	Erfassung und Sammlung von Korruptionssachverhalten; Entscheidung über das weitere	In Planung
Brandenburg Controlling-Einheiten mit dem Teilbereich Innenrevision	Innenrevision	Werden z.Zt. gebildet
Hamburg Innenrevision in allen Fachbehörden und im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten für die Bezirksverwaltung	Innenrevision, Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme	Nahezu abgeschlossen
Dezernat „Interne Ermittlungen“ bei der Behörde für Inneres	Arbeitsschwerpunkt: Korruptionsbekämpfung, Strafverfolgung von Korruptionsdelikten, soweit Polizei ermitteln	Eingerichtet
Hessen Revisionsreferate in den Ressorts bei der Behördenleitung oder in vergabeunabhängigem Bereich	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungsvollzugs	In der Umsetzungsphase
Mobile Prüfgruppen für eine fliegende Aufsicht bei den Aufsichtsbehörden	Regelmäßige Stichprobenprüfungen bei den zu beaufsichtigenden Behörden	Bei OFD umgesetzt; im Übrigen Empfehlung
Mecklenburg-Vorpommern Innenrevision	Innenrevision	Umgesetzt

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Niedersachsen Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in den Ressorts	Koordinierung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den Ressorts	Umgesetzt
Zentrale Stelle für Organisierte Kriminalität bei GStA Celle	Beratungs- und Ansprechstelle auch im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen	Umgesetzt
Nordrhein-Westfalen Innenrevision (IR) bei der Bezirksregierung Münster (seit Jan. 95)	IR im Geschäftsbereich IM, Erstellung von Prüfkatalogen	Umgewandelt
(seit März 97) Stabsstelle Korruption im Innenministerium; Anbindung an Staatssekretär	IR im Geschäftsbereich IM bei Behörden und Einrichtungen ohne eigene IR, Fachaufsicht über nachgeordnete IR; Koordinierungsfunktion	Umgesetzt
Innenrevision bei allen Bezirksregierungen; Anbindung an Organisationsdezernat	IR in der eigenen und in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen für alle bei den Bezirksregierungen vertretenen Geschäftsbereiche	Umsetzung läuft
Innenrevision in den meisten Landesoberbehörden	IR	Eingerichtet
Sonderprüfgruppe Bau	Sondergeschäftsprüfungen „Korruption und Submissionsbetrug“	Umgesetzt
Sachsen Organisationseinheit zur „Ermittlung in Sonderfällen zur Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten im Amt“	Entspricht der Bezeichnung	Im FM umgesetzt In weiteren Ressorts geplant
Prüfgruppe der Polizei	Überprüfung in polizeispezifischen sensiblen Bereichen	In Planung
Sachsen-Anhalt Ansprechpartner „AntiKorruption“ in den Ministerien		Umgesetzt
Schleswig-Holstein Prüf- und Beratungsgruppe der Landesbauverwaltung		Umgesetzt
Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt – Zentral Stelle für Korruption -	Beratung, Auskunft, Fortbildung, Schulung, zentrale Erfassung der Verfahren, Berichterstattung	Umgesetzt
Innenrevision bei der Polizei	Innenrevision	Umgesetzt
Thüringen Innenrevision im Finanzministerium	Innenrevision/ Korruptionsbekämpfung	Umgesetzt

Zu 5. Rotation

Die Rotation ist bisher weitgehend als Personalentwicklungsmaßnahme eingesetzt worden. Einige Länder haben dieses Instrument teilweise auch zur Korruptionsprävention genutzt.

Darüber hinaus haben Berlin und Rheinland-Pfalz in ihren Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften die Vorgabe gemacht, dass in besonders gefährdeten Bereichen Personal unter Festlegung maximal zulässiger Verwendungszeiten eingesetzt wird. In Rheinland-Pfalz sind die Gründe aktenkundig zu machen, wenn es sachlich geboten ist, im Einzelfall die festgelegte Verwendungszeit zu überschreiten.

Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein prüfen, ob und in welchem Umfang ähnliche Regelungen getroffen werden sollen.

Eine Rotation in korruptionsgefährdeten Bereichen der Polizei ist in Sachsen vorgesehen.

Vielfach stößt allerdings der konsequente Einsatz von Rotation zur Korruptionsprävention auf erhebliche praktische Schwierigkeiten. Gründe, die einer Rotation oft entgegenstehen, sind Fachkenntnisse, die nicht ohne weiteres austauschbar sind, Personalmangel und personalwirtschaftliche Gründe, wenn z.B. mit der Rotation ein Ortswechsel verbunden wäre. Als Alternative zur „echten Rotation“ wird bei größeren Arbeitseinheiten dann der Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit praktiziert.

Steht einer behördeninternen Rotation entgegen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über hohe fachliche Qualifikationen oder Spezialkenntnisse verfügt, die nicht ohne weiteres austauschbar sind, werden zum Teil behördenübergreifende Lösungen angestrebt.

Dort wo eine Rotation praktisch nicht durchführbar ist, greifen andere Maßnahmen des Konzepts, wie z.B. eine intensiv genutzte Dienst- und Fachaufsicht.

Zu 6. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Der Bund-Länder Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat einheitliche Musterverwaltungsvorschriften (Anlage 2) zu den landesgesetzlichen Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen erarbeitet, die sich an den Musterhinweisen des „IMK-Konzepts“ orientieren. Damit sollen den Bediensteten klare Verhaltensregeln gegeben werden und eine möglichst scharfe Grenzziehung zwischen noch erlaubtem und bedenklichem Verhalten erfolgen.

Die Länder sind gehalten, bei der auf die jeweilige Landesgesetzgebung abgestimmten Umsetzung inhaltlich nicht hinter den Musterverwaltungsvorschriften zurückzubleiben.

Einige Länder haben bereits eigene Regelungen getroffen, in den meisten anderen Ländern ist die Umsetzung eingeleitet oder beabsichtigt.

Zu 7. Einschränkung von Nebentätigkeiten

Der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption enthält zum Punkt der Genehmigung von Nebentätigkeiten eine Änderung von § 42 Abs. 5 BRRG.

Bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sollen künftig von der Beamtin oder dem Beamten bereits beim Antrag auf Erteilung der Genehmigung Nachweise über die Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile erbracht werden. Änderungen sollen unverzüglich angezeigt werden. Darüber hinaus ist den Ländern hinsichtlich bestimmter genehmigungsfreier Nebentätigkeiten durch eine Änderung von § 42 Abs. 1 BRRG die Möglichkeit gegeben, durch Gesetz vorzusehen, dass die Beamtin oder der Beamte diese Nebentätigkeit anzuzeigen hat, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil gewährt wird.

Einige Länder wollen diese Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes abwarten und dann soweit erforderlich die landesinternen Regelungen überarbeiten.

Im Übrigen wird schon jetzt in allen Ländern ein strenger Maßstab bei der Frage angelegt, ob die beantragte Nebentätigkeit mit dienstlichen Interessen kollidiert.

Zu 8. Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Die meisten Länder haben mitgeteilt, dass Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Nachdruck durchgeführt werden.

Der Beschleunigungsgrundsatz ist in den Disziplinarordnungen von Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen enthalten. In Niedersachsen wird die Disziplinarordnung z. Zt. Überarbeitet mit dem Ziel, zusätzliche beschleunigende Elemente aufzunehmen. Ebenfalls überarbeitet wird die Disziplinarordnung in Bayern. Das Verfahren soll hier durch Fristen und den Abbau formaler Anforderungen beschleunigt werden.

Brandenburg erarbeitet eine Disziplinarordnung, die beschleunigende Elemente enthalten wird. Hamburg überarbeitet die Disziplinarordnung mit demselben Ziel.

In Bayern und Niedersachsen werden Disziplinarverfahren durch hauptamtliche Untersuchungsführer durchgeführt, um immer wiederkehrende Phasen der Einarbeitung in die Verfahrensabläufe zu vermeiden.

In Thüringen wird die Landesadvokatschaft zur Verfahrensbeschleunigung eingeschaltet.

Zu 9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche werden sowohl gegen Bedienstete als auch gegen Dritte konsequent verfolgt. In Hessen konnten z.B. durch die Oberfinanzdirektion Schadensersatzansprüche gegen korrumpierende Unternehmen und Ingenieurbüros in Höhe von rd. 8 Mio. DM realisiert werden, bei weiteren 4 Mio. DM wird von relativ gesicherter Realisierbarkeit ausgegangen.

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt zudem, darauf hinzuwirken, dass der in den bundeseinheitlichen Verdingungsmustern der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauleistungen“ für den Fall unzulässiger Wettbe-

werbsbeschränkungen vorgesehene pauschalierte Schadensersatz von 3 % der Auftragssumme auf 6 % erhöht wird.

In Bayern wurde den Behörden die Empfehlung gegeben, generell bei Vergaben für den Fall unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen eine Vereinbarung über einen pauschalierten Schadensersatz zu treffen.

Zu 10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde in § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG den Finanzbehörden eine Verpflichtung auferlegt, den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht einer Straftat begründen.

In einigen Ländern wurden die Rechnungshöfe gebeten, die Staatsanwaltschaft zu informieren, wenn sich bei ihrer Prüftätigkeit ein Korruptionsverdacht ergibt.

In Bayern und Rheinland-Pfalz existieren Verwaltungsvorschriften, die eine Verpflichtung der Landesbehörden beinhalten, die Staatsanwaltschaft bei Auftreten eines Korruptionsverdachts einzuschalten. In Schleswig-Holstein wird die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Zusammenarbeit zwischen den Finanz- und den Strafverfolgungsbehörden durch Erlass geregelt.

Den oben⁴ dargestellten Revisionseinheiten wurde vielfach eine zentrale Funktion bei Auftreten eines Korruptionsverdachts zugewiesen. Die jeweilige Innenrevision hat die verwaltungsinternen Ermittlungen zu koordinieren und Verbindungen zu den Staatsanwaltschaften und der Landeskartellbehörde zu halten.

Weitere Länder erwägen, Regelungen über Mitteilungsverpflichtungen zu treffen.

Zu 11. Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren

Inhaltlich fordert Punkt 11. des „IMK-Konzepts“ die absolute **Transparenz des Vergabeverfahrens**. Es kommt in erster Linie darauf an, dass die Gründe für das Abweichen vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung und das sich anschließende Verfahren selbst transparent und nachvollziehbar sind.

Aus den Ländern wird berichtet, dass nach den Verdingungsordnungen verfahren wird; diese stellen eine weitestgehende Transparenz des Vergabeverfahrens sicher. In einigen Ländern wurden zusätzliche Regelungen getroffen:

Bayern hat die öffentliche Ausschreibung für alle Vergabeverfahren, auch in den nach den Verdingungsordnungen nicht vorgesehenen Fällen, vorgeschrieben. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen nun immer schriftlich begründet und die Begründung dem Behördenleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz zur „Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ enthalten in Teil 2 „Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen“, die vor allem die Transparenz des Vergabe-

⁴ Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

verfahrens sichern sollen. Vorgesehen ist darin z.B., dass die Begründung für ein Abweichen vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung dem Behördenleiter oder einer von ihm beauftragten Person vorzulegen ist.

Hessen setzt in der Bauverwaltung einen „Vergabelaufzettel“ ein, der die Entscheidungsprozesse transparent und einwandfrei dokumentiert.

Das in Nordrhein-Westfalen entwickelte und für die staatlichen Stellen verbindlich vorgeschriebene Vergabehandbuch (VOL-NRW) gliedert durch Ablaufdiagramme die Vergabeverfahren übersichtlich. Es unterstützt die korrekte Rechtsanwendung und hebt die Begründungs- und Beteiligungspflichten hervor.

In Schleswig-Holstein wurden Erlasse bzw. Richtlinien zur Befolgung von Vergabevorschriften für die Landesbauverwaltung und den Straßenbaubereich herausgegeben.

Zu 12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat den Entwurf einer Richtlinie über die Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters bzw. eines Ausschlussverfahrens erarbeitet. Diese Richtlinie soll nach der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung mit den Ländern abgestimmt werden.

Ein Korruptionsregister in Verbindung mit einem Verfahren zum Ausschluss von Bietern wegen schwerer Fehler, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen, gibt es bereits in Hessen. In Baden-Württemberg soll eine entsprechende Regelung erarbeitet werden.

In Rheinland-Pfalz wird beim Finanzministerium eine Meldestelle für unzuverlässige Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtet. Mit der Meldung ist nicht unmittelbar eine Sperre des Bewerbers verbunden, sondern jede Dienststelle, die eine Vergabe durchführt, entscheidet über den Ausschluss im konkreten Verfahren. Lässt sie die Beteiligung des Bewerbers trotz bei der Meldestelle vorliegender Informationen zu, hat sie die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

Hamburg hat eine Richtlinie zum Wettbewerbsausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen erlassen. Die förmliche Einrichtung eines Korruptionsregisters wird von den Fallzahlen abhängig gemacht.

E. Repression

Zu 1. Änderungen im Straf- und Strafprozessrecht

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufklärung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten sind unverändert, da die Gesetzgebungsvorhaben bislang nicht zum Abschluss gekommen sind. Den Stand des Gesetzgebungsverfahrens beschreibt Abschnitt B.

Zu 2. Erstellung eines Lagebildes Korruption

Das Lagebild „Korruption in der Bundesrepublik Deutschland 1994“ ist im Frühjahr 1996 vorgelegt worden. Auf Bundesebene wird gegenwärtig nach bundeseinheitlich abgestimmtem Erhebungsraster ein für die Jahre 1995/1996 zusammengefasstes Korruptionslagebild erstellt. Darin fließen Erkenntnisse der Justiz nur in geringem Umfang ein.

Seit 1994 werden in einem (Nordrhein-Westfalen), seit 1995 in weiteren Ländern (Baden-Württemberg, Hamburg, Thüringen) jeweils gesonderte Landeslagebilder Korruption erstellt, in weiteren Ländern (Berlin, Schleswig-Holstein) ist die Erstellung von Landeslagebildern beabsichtigt.

Zu 3. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen

Die Forderung nach spezialisierter und zentralisierter, ggf. landeszentraler Ermittlungsführung bei Korruptionsverfahren ist in den Ländern durchgängig realisiert. Die polizeilichen Ermittlungen werden überwiegend in speziellen Fachdienststellen der Polizeibehörden geführt, entsprechend den Verfahrensschwerpunkten regelmäßig in den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen.

In einigen Ländern sind in den Landeskriminalämtern ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständige Organisationseinheiten geschaffen (Brandenburg, Hamburg, Hessen, Sachsen). In den meisten Ländern sind Fachdienststellen der Landeskriminalämter generell oder nach Einzelzuweisung für die Bearbeitung herausragender Korruptionsverfahren zuständig. Darüber hinaus werden nach Bedarf Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen auf örtlicher Ebene oder beim Landeskriminalamt zur Verfahrensbearbeitung eingerichtet.

Im Bereich der Justiz wird die Bearbeitung von Korruptionsverfahren vielfach in den spezialisierten Fachabteilungen gebündelt, die für Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität zuständig sind. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Berlin ist seit 1986 ein „Spezialdezernat Korruption“ eingerichtet. Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat ebenfalls ein Sonderdezernat für Korruptionsdelikte. In Hessen verfügt die Staatsanwaltschaft Frankfurt über eine Sonderabteilung Organisierte Kriminalität/Korruption; ferner sind beim Landgericht Frankfurt spezielle Strafkammer für Korruptionsdelikte geschaffen.

Von der Möglichkeit der Zuweisung der Ermittlungsführung an eine andere Strafverfolgungsbehörden z.B. um dem möglichen Anschein mangelnder Objektivität der Ermittlungen entgegenzuwirken, wird aus zwei Ländern berichtet (Bremen, Nordrhein-Westfalen).

Zu 4. Bündelung personeller Ressourcen

In den Ländern ist dem Erfordernis der Bündelung personeller Ressourcen durchgängig durch vorhandene Fachdienststellen, in denen die Bearbeitung von Verfahren konzentriert wird, sowie die Einrichtung weiterer Organisationseinheiten oder deren Ausbau Rechnung getragen. Ein Land berichtet, dass personelle Ressourcen derzeit nicht hinreichend vorhanden seien.

In den Ländern wird der Personaleinsatz bedarfsbezogen, insbesondere durch Einrichtung von Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen, angehoben..

Zu 5. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte

In nahezu allen Ländern wird das Thema Korruption in Fortbildungsveranstaltungen für spezielle Ermittlungsbereiche, z.B. zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, behandelt; zielgruppenorientiert werden darüber hinaus, weiterhin unter Beteiligung der Justiz, die Kenntnisse über Korruption und ihre Bekämpfung in zusätzlichen Arbeitstagen und Veranstaltungen vermittelt. Dabei werden vielfach Angehörige von Revisionsinstanzen, Arbeitsgruppen und Ermittlungsorganisationseinheiten zur Korruptionsbekämpfung einbezogen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen).

Über die Landesgrenzen hinaus wurden Vertreter des Hessischen Rechnungshofes in Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung einbezogen. Ein zweiwöchiger spezieller Fortbildungslehrgang „Korruption“ wird seit 1995 in Nordrhein-Westfalen aufgelegt; in anderen Ländern sind spezialisiert Fortbildungskonzepte zur Korruptionsbearbeitung in Vorbereitung (Bayern, Schleswig-Holstein).

Zu 6. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständes

Wirtschaftswissenschaftliche, technische oder sonstige Fachkräfte werden nach Bedarf verfahrens- oder anlassbezogen, teilweise auch kontinuierlich in die Verfahrensbearbeitung der Strafverfolgungsbehörden einbezogen. Dabei handelt es sich weitgehend um externe Gutachter.

Darüber hinaus wird vielfach auf die Unterstützung bestehender Revisions- und Kontrollinstanzen von Geschädigten oder der Finanzverwaltung (Hessen), der Kartellbehörde (Hessen, Hamburg), Wirtschaftsprüfstellen und Rechnungsprüfungsämter (Sachsen-Anhalt) oder der Innenrevision (Hamburg, Nordrhein-Westfalen) zurückgegriffen.

Die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesrechnungshof wird in einem Land als unbefriedigend, in einem anderen als verbessert bezeichnet.

In einem Landeskriminalamt ist ein Wirtschaftsprüfung eingestellt (Mecklenburg-Vorpommern), bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Wirtschaftsprüfung eingerichtet (Thüringen), bei einem Landeskriminalamt kann die Bearbeitung von Teilkomplexen einer dort eingerichteten Prüfgruppe für Wirtschaftsdelikte übertragen werden (Bayern), deren Wirtschaftsfachkräften ein Sachverständigenstatus eingeräumt ist. Durch sie werden auch Gutachten über betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Vorgänge erstellt. Zur Sicherung von Beweismitteln auf Datenverarbeitungsanlagen und elektronischen Datenträgern sind in verschiedenen Ländern fortgebildete Kräfte verfügbar.

Fazit:

Die Umsetzung der Maßnahmen des „IMK-Konzepts“ ist in den Ländern schon weitgehend eingeleitet oder bereits erfolgt. Vielfach bedarf es allerdings noch weiterer Umsetzungsschritte; dies gilt insbesondere für die gesetzgeberischen Maßnahmen.

Sowohl die Umsetzung des Konzepts als auch die Weiterentwicklung effektiver Gegenstrategien zur Korruptionsbekämpfung ist eine Daueraufgabe, so dass ein „Schlussstrich“ nicht gezogen werden kann. Denn die Versuchung, den eigenen Vorteil auf kriminellem Wege zu erreichen, wird für unsere Gesellschaft und damit ebenso für die Verwaltung weiterhin ein Problem sein.

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen Korruption und dem „Präventions- und Bekämpfungskonzept der IMK“ hat dazu beigetragen, die Öffentlichkeit und die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung sensibler zu machen für diese Problematik. Die fortlaufenden Aktivitäten im Bund und den Ländern werden in Zukunft korruptes Handeln zunehmend erschweren.

Musterhinweise

I. Rechtslage bei Beamten

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § ... dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamten ein Dienstvergehen dar (§ ...). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § ... als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

II. Rechtsfolgen

1. Freiheits- bzw. Geldstrafe

Ein Beamter, der für eine im Zusammenhang mit seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Enthält die Handlung, für die der Beamte einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

2. Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z.B., dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches).

Wird ein Beamten wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ ...). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalt rechnen muss.

Darüber hinaus haftet der Beamte für den durch seine rechtswidrige und schuldhaftige

III. Erläuterungen

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. „Belohnungen“ und „Geschenke“ im Sinn des § ... sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die der Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § ... ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder – z.B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

2. „In Bezug auf das Amt“ im Sinn des § ... ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Beamten stehende Nebentätigkeit.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3. Der Beamte darf eine nach § ... zu genehmigende Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt, es sei denn, dass sie nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Die Zustimmung ist – mit einem Votum des Fachvorgesetzten – bei der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit schriftlich zu beantragen.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § ... fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Eine Zustimmung wird schriftlich erteilt.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

5. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z.B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an amtsangemessenen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

IV. Rechtslage bei Arbeitnehmern und Auszubildenden

Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 10 BAT, § 12 MTL II/MTB II bzw. MTArb). Das gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

Soweit Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamten im Sinn des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Angestellte und Arbeiter, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind.

Die Ausführungen unter Punkt II. Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmer und Auszubildende.

Bei der Handhabung des § 10 BAT und entsprechender Bestimmungen sind die unter Punkt III. dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

V. Aufgaben der Dienstvorgesetzten

Die Beamten, Angestellten, Arbeiter und die in Ausbildung stehenden Personen sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § ... oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über die Verpflichtungen belehrt werden.

Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § ... und die §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.

VI. Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem (für das Dienstrecht zuständigen) Ministerium ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Bekanntmachung in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern.

(Entwurf Bayern)

Muster Kontrollaufzeichnungen

- a) Auftragsgegenstand
- b) Vereinbarter Preis (Auftragswert)
- c) Höhe der tatsächlichen Zahlungen
- d) Auftragnehmer
- e) Namen der bei diesem Auftrag für den Auftragnehmer handelnden Personen
- f) Auftragsdatum
- g) Art des Vergabeverfahrens (z.B. öffentliche Ausschreibung)
- h) Wer ist Bedarfsträger/Nutznieser der Lieferung bzw. Leistung?
- i) Wer hat die Leistungsbeschreibung erstellt?
- j) Waren in der Leistungsbeschreibung (für das Gesamtprodukt oder für seine Komponenten) bestimmte Firmenerzeugnisse vorgeschrieben?
- k) Wer hat ggf. die produktionsbegleitende Aufsicht wahrgenommen?
- l) Wer hat die Leistung abgenommen?
- m) Wurde die Leistung mangelfrei abgenommen?
- n) Wann wurde geliefert?
- o) An wen wurde geliefert?
- p) Gab es Übergabefeierlichkeiten bei der Lieferadresse?
- q) Wer hat von Auftraggeberseite daran teilgenommen?
- r) Wurden im Zusammenhang mit dem Auftrag an denselben Auftraggeber später weitere Aufträge (z.B. Nachträge) erteilt?